

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 25

Artikel: Zum neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Birkular an die zuständigen Stellen mit dem Gesuche gelangen, es sei der Seelsorgegeistlichkeit eine den Zeitumständen angemessene Besoldungszulage auszufolgen", wurde einstimmig angenommen und damit die Solidarität zwischen Geistlichen und Laien auch auf materiellem Gebiete dokumentiert.

Nun wäre noch ein Wort zu sagen über den prächtigen Vortrag von H. P. Maurus Carnot O. S. B., Dekan des Stiftes Disentis, über „Poesie und Schule, Aphorismen mit eingestreuten eigenen Gedichten“. Aber man erlasse dem Schreibenden einen solchen Bericht, denn er wäre doch nichts anderes als eine Profanation der genussreichen, weisevollen Stunde, die der liebenswürdige Dichter des Bündnerlandes uns Leuten vom Schulfache bereitet hat. Es tut dem geplagten Lehrerherzen außerordentlich wohl, wenn es nach sauren Wochen voll Schulf Staub und Ärger, voll Lebenssorgen um Weib und Kind, nach blutigen Schlachten hinter hohen Wällen von Schulheften und den sorgenvollen Stunden während eines hohen Schulbesuches wieder einmal so recht aufbauen aus dem Borne echter, warmer, bodenständiger Poesie in vollen Zügen schlürfen darf. Dank, herzlichen Dank dem edlen Lehrer- und Kinderfreunde von Bündens Hochland für die Freudenstunde, die er uns bereitet. Die Luzerner Lehrerschaft wird ihm allzeit ein gutes Andenken bewahren.

Wieder liegt eine der heimatlichen Versammlungen hinter uns, die so ungemein viel zur Hebung der Schule und der Kollegialität beigetragen haben. Gerade dadurch, daß hier Lehrer und Lehrerinnen, Geistliche und Schulbeamte bunt durcheinander sitzen und in ernstesten und heiteren Stunden mit einander tagen, gerade dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen Schule, Kirche und Elternhaus gefördert.

J. T.

Zum neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz.

(: Korrespondenz.)

Der : Korrespondent kann leider die allzu optimistischen Ausführungen des verehrten — § Korrespondenten in No. 23 der „Schw.-Sch.“ in bezug auf das neue st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz nicht in allen Teilen unterschreiben. Einmal ist heute erst die erste Lesung vorbei. Eine zweite kann noch allerlei Überraschungen bringen und ein Referendumsturm könnte am Ende so verheerend wirken, wie da und dort die heurigen Juni-Fröste. Zum andern aber ist zu konstatieren, daß in der heutigen Vorlage noch so manche Unklarheiten und Härten stecken, die in einer zweiten Lesung verschwinden sollten, will nicht bloß der — § Korrespondent, sondern die st. gall. Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit erklären: Wir sind mit der Vorlage befriedigt. Ich habe oben von Unklarheiten und Härten gesprochen und will jene Behauptung mit Beispielen belegen:

Die Gemeinde A zahlte bis heute Fr. 1700 gesetzlichen Gehalt und drei Zulagen nach 3, 5 und 8 Jahren Wirksamkeit in der Gemeinde und freie Wohnung oder Wohnungsschädigung. Wie nun nach dem neuen Gesetz? Ist sie den Lehrern gutgesinnt, so wird sie die Zulagen bleiben lassen, wie sie sind und geschaffen wurden, als Ansporn, der Gemeinde länger treu zu bleiben. Sie erhöht dann

einfach den Grundgehalt auf Fr. 2000, 2300, resp. 2600 Fr. Aber sie kann auch, wenn sie weniger lehrerfreundlich ist, einfach die Alterszulagen zum Gehalte schlagen, die Fr. 500 vom Staate einstecken und die Gehalte im übrigen nach dem gesetzlichen Minimum richten. Art. 9 des Gesetzes in seiner Fassung mit dem Ausdruck „in seiner Gesamtheit“ läßt diese Deutung zu. Er lautet nämlich: Keine Gemeinde darf nach Annahme des Gesetzes die Gesamtheit ihrer früheren Gehalte und Zulagen für die einzelnen Lehrstellen herabsetzen.

Eine Gemeinde B zahlt heute ein Minimum von Fr. 2600, dazu 4 Zulagen und Wohnung. Die könnte die Staatszulage hübsch einstecken und sagen: Wir leisten das Verlangte, Gesetzliche. Gegen Art. 9 haben wir nicht gesündigt.

Solche Fälle könnten noch mehr aufgeführt werden. Sie sagen uns aber, daß unzweideutig im Gesetze stehen sollte: Gemeinde-Alterszulagen bleiben. Das Gehaltsminimum erhöht sich in jedem Falle, im Minimum Fr. 500, d. h. mindestens um die staatliche Quote. Die regierungsrätliche Vorlage und Botschaft spricht noch von direkten Gehaltszulagen an die Lehrkräfte der Sekundarschulen, die heute geltende Fassung überweist solche wie für die Primarschulen den Sekundarschulgemeinden, ohne die strikte Verwendung der Staatszulage zur Aufbesserung der Gehalte im Gesetz festzulegen.

Die Lehrerinnen postulierten $\frac{5}{6}$ der Lehrergehälter. Ihr Antrag hat weder bei der großrätlichen Kommission, noch beim Räte Gnade gefunden und ist auf $\frac{4}{5}$ reduziert worden. Frage: Bezieht sich diese Teilung auf den Gesamtgehalt mit Einschluß der Fr. 500 staatlichen Besoldungszulage? Wenn ja, so streicht die Gemeinde, die ohnehin mit Anstellung einer Lehrerin Fr. 4—500 ersparte, der Lehrerin weitere Fr. 100 auf leichte Art ab.

Ein weiterer Punkt, die indirekte Auszahlung der Dienstalterszulagen. Man hat sich in Lehrerkreisen wirklich gefragt, ob dieser Formalität wirklich so viel Wert beizumessen sei, daß eine bezügl. Alterszulage im Gesetze nötig war. Man hätte dem Kanton damit Papier und Druckerschwärze, dem Großen Räte kostbare Zeit ersparen können. Der Vorwand, die Sache werde vereinfacht, ist nicht stichhaltig, es sind andere Gründe dahinter, die man verschweigt. Speziell der Lehrer auf dem Lande, der Lehrer der kleinen Gemeinde hat ein Interesse daran, daß der bisherige Modus beibehalten wird. Erfahrungsgemäß ist es außerordentlich schwer, dem Schulbürger einer kleinen Gemeinde eine Lehrerbeforderungserhöhung mundgerecht zu machen. An Hand der gedruckten Schulrechnung läßt sich das Einkommen des Lehrers leicht bei Heller und Pfennig bestimmen. Der Bauer aber vergleicht dann die Summe, aus der der Lehrer seinen ganzen Lebensunterhalt zu bestreiten hat mit den baren Einkünften seiner Landwirtschaft aus Milch, Obst u. und überlegt dabei nicht, daß er und seine Familie dabei mit Milch, Eiern, Obst, Gemüse, z. Teil auch mit Fleisch versorgt ist. Stehen aber nun gar noch einige Hundert Franken staatliche Dienstalterszulagen in der Schulrechnung drin, so erschwert dieses Moment die Durchbringung eines bezügl. Gutachtens noch weit mehr und es ist doch bei Gott bisher harzig genug gegangen. Wenn darum die st. gall. Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit dieses Postulat verfißt und bezügl. der Auszahlung der Zulagen keine Änderung wünscht, so schützt sie

damit die finanziell Schwächsten im Lande. Steuerhinterziehung liegt uns dabei fern. Die staatlichen Steuerfunktionäre haben ja ihre Instruktionen und werden zweifelsohne eine Ahnung von der Existenz solcher Zulagen haben. Man fragt sich darum in Lehrerkreisen: Warum soll eine Änderung herbeigeführt werden? Warum soll die Vorlage, die, wie uns ein einsichtiger konservativer Politiker sagte, der Lehrerschaft Freude machen soll, warum soll da ein Stachel drin stecken bleiben, der dem Staate keinen Vorteil einbringt, uns Lehrern aber weh tut?

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Spielfurs. Durch die „Schweiz. Vereinigung für Jugendspiel und Wandern“ wird vom 16.—19. Juli auf Seebodenalp ein Kurs für volkstümliches Turnen und Spiele durchgeführt. Kursleiter ist Herr Frz. Elias, Turnlehrer an der Kantonschule Luzern. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 5.—.

Wie wir vernehmen, sollen zunächst Anmeldungen von Lehrpersonen aus den Kantonen Luzern und Zug berücksichtigt werden und haben diese bis 1. Juli an den Kursleiter zu erfolgen.

Luzern. Schulbezirk Escholzmatt. Mit 1. Juni ist Hr. Schulinspektor A. Koch (früher Kaplan in Marbach, nun Pfarrer in Uffikon) von seinem Posten zurückgetreten, den er 10 Jahre lang mit vorbildlicher Treue und vorzüglichem Geschick zum Wohle der Jugend und der Lehrerschaft bekleidet hatte.

— **Sursee.** (Korr.) Mit der Seminar-Reform ist gegenwärtig auch das luzernische Mittelschulwesen Gegenstand eifrigen Studiums geworden. Die Mittelschulen von Münster, Sursee und Willisau sind neuerdings an die Frage herangetreten, wie sie den Anschluß sowohl nach unten, an die Primarschule, wie auch nach oben, an die Realschule und das Obergymnasium am besten bewerkstelligen können.

Die Lösung dieser Frage scheint für Sursee besonders schwierig zu sein. So vermochte sich der Verein ehemaliger Mitschüler von Sursee an seiner Versammlung vom 9. Juni nicht auf einen bestimmten Vorschlag zu einigen. Die Vertreter der Landschaft verlangten den Frühlingsanfang, sei es, daß man, wie an der Kantonschule in Luzern, das erste Sommerhalbjahr als erste Klasse erklärte, oder dann wieder den Sommervorkurs einführte. Von einflußreicher Seite betonte man die Notwendigkeit des Anschlusses an die inner-schweizerischen Gymnasien, was den Herbstanfang und die Aufrechterhaltung von 4 vollen Jahreskursen für die Mittelschule Sursee bedinge. Diese Ansichten kamen wiederum zum lebhaften Ausdruck in der gemeinsamen Sitzung des Wahlausschusses, der Aufsichtskommission und des Gemeinderates von Sursee, vom 14. Juni, abhin. Die genannten Behörden hatten nämlich vom h. Erziehungsrat den Auftrag erhalten, die obschwebenden Fragen zu studieren und bestimmte Vorschläge einzureichen. Nachdem man noch einen Antrag betr. den Ausbau der Schule als nicht spruchreif zurückgelegt hatte, beschloß die Versammlung der Erziehungsbehörde zu beantragen:

1. Es sei an den 4 vollen Jahreskursen für die Mittelschule Sursee festzuhalten.